

An das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
(SBFI) per Email:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Olten, 29. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Stellungnahme und Bemerkungen von SAVOIRSOCIAL, Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

SAVOIRSOCIAL begrüsst die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung und damit den Wechsel zur subjektorientierten Finanzierung von eidgenössischen Prüfungen. Positiv hervorzuheben ist die dadurch erwirkte nationale Vereinheitlichung sowie die subventionsbezogene Angleichung der verschiedenen Bildungsgänge in der höheren Berufsbildung. Das vorgesehene Verfahren mit der Meldeliste, der Informationsplattform und der Nachweise durch die Absolvierenden ist im Allgemeinen qualitätssichernd und fair.

Nachfolgend einige Bemerkungen, geordnet nach den Gesetzesartikeln mit entsprechenden Verweisen zum erläuternden Bericht:

Art. 28a:

Der Artikel ist genügend offen formuliert. Im erläuternden Bericht (S. 17) braucht es hingegen eine Ergänzung: die EKHF stellt dem SBFI Anträge zur Anerkennung, *Nicht-Anerkennung und Anerkennung mit Auflagen* von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien.

Art. 66b und d

Die beiden Modelle (Art. 66b und d) sind administrativ schlank und zweckgerichtet ausgestaltet. Die Prüfungsbestätigung als Gesuchsbeilage macht Sinn, um Anreize zum Absolvieren der Prüfung zu setzen und damit die Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen zu erhöhen.

Art. 66c Bst. f

Nicht ganz nachvollziehbar erscheint uns, dass das Beitragsgesuch bis zu fünf Jahre nach

Absolvierung der Prüfung eingereicht werden kann. Diese Frist erscheint uns lang und birgt die Gefahr, unnötigen administrativen Aufwand auf beiden Seiten – sowohl beim SBFI als auch bei den Beitragsberechtigten – zu verursachen. Zwei oder drei Jahre würde unserer Meinung nach reichen, sofern dies kompatibel ist mit dem Subventionsgesetz.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d

Die rechtskräftige Steuerveranlagung zur direkten Bundessteuer erscheint uns aus administrativer Sicht geeignet als Grundlage zur Bemessung der Teilbeiträge. Allerdings kann es durch die zeitliche Verzögerung sein, dass damit nicht die aktuellen finanziellen Verhältnisse abgebildet werden.

Art. 78a

Es erscheint sinnvoll, ein Monitoring durchzuführen und das neue Modell in drei Jahren zu evaluieren. Dabei sollen insbesondere die Anzahl Abschlüsse im alten und neuen (subjektorientierten) System verglichen werden, um die Frage zu beantworten, ob der Anreiz zur Absolvierung der Prüfung in Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung greift.

Zentral ist, dass über das neue System verständlich und transparent in breiten Kreisen informiert wird. Die erwähnten Informationsblätter, Leitfäden und Checklisten, die auf der Informationsplattform aufgeschaltet werden, können hier wichtige Dienste leisten – sowohl für die Absolvierenden als auch für die Bildungsanbieter. Zudem könnten wir uns vorstellen, dass die Meldeliste zu einem späteren Zeitpunkt auch als Qualitätssicherungsinstrument eingesetzt werden kann. Beispielsweise in dem die Teilnehmenden Kommentare oder Bewertungen anfügen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Monika Weder
Präsidentin



Karin Fehr
Geschäftsleiterin